

**Nach Einschätzung der Gemeinde Ostrach wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 1 von 3

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Sigmaringen - Umwelt und Arbeitsschutz	2
A.2	Landesamt für Denkmalpflege	3

**Nach Einschätzung der Gemeinde Ostrach wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 2 von 3

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von
A.1	Landratsamt Sigmaringen - Umwelt und Arbeitsschutz (Schreiben vom 18.05.2022)
	Der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen inkl. Planbegründung und Umweltbericht zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben stehen der Planung nicht entgegen.
A.1.1	WASSERRECHT
A.1.1.1	Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz realisiert werden.
A.1.1.2	Abwasserbeseitigung Vorgaben zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind auf Bebauungsplanebene zu treffen.
A.1.1.3	Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich im WSG „Jettkofen“, Zone HIB. Die Festlegungen der RVO sind zu beachten. Die Nutzung von Erdwärme zu Heiz- oder Kühlzwecken (Erdwärmesonden, Grundwasserwärmepumpen bzw. Grabenkollektoren) ist unter gewissen Umständen und ggf. einzuhaltenen Auflagen möglich. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.
A.1.2	BODENSCHUTZ
	Die untere Bodenschutzbehörde hegt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Bodenschutzfachliche Anmerkungen und Hinweise sind dem parallelen Bauleitplanverfahren zu entnehmen.
A.1.3	ABFALL
	Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.
A.1.4	IMMISSIONSSCHUTZ
	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.
A.1.5	NATURSCHUTZ
	Der beigegefügte Umweltbericht ist schlüssig. Seitens der unteren Naturschutzbehörde gibt es keine Anmerkungen.

**Nach Einschätzung der Gemeinde Ostrach wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 3 von 3

Nr.	Stellungnahmen von
A.2	Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 12.04.2022)
A.2.1	Archäologische Denkmalpflege Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.